

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 48 (1941)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Deutschland: Zollherabsetzungen. — Holland: Aufhebung des Krisis-Einfuhrgesetzes und neue Umsatzsteuer. — Ecuador: Zollerhöhungen. — Paraguay: Einfuhrbeschränkungen. — Schweizerischer Seidenbandfabrikanten-Verein. — Preise für Viskose-Garne in Frankreich. — Von der ungarischen Seiden- und Kunstseidenindustrie. — Wiederaufbau der niederländischen Textilindustrie. — Asien: Seiden- und Rayonweberei in Britisch-Indien. — Textilindustrie in Japan. — Seiden- und Rayonweberei in Südamerika. — Schafzucht und Schafwoll-erzeugung in Griechenland. — Welterzeugung von Seide. — Seidenraupenzucht in der Slowakei. — Fehler in der Weberei und deren Behebung. — Unentbehrliche Hilfsmaschinen für die Weberei. — 25. Schweizer Mustermesse Basel. — Die Beteiligung der Schweiz an den Frühjahrmessen 1941. — Ein Doppeljubiläum. — Vorschau auf die Wiener Frühjahrmesse 1941. — Zürcherische Seidenwebschule. — Webschul- und Charakterbildung. — Erschließung neuer Industriezweige und wissenschaftliche Forschung in der Schweiz. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Generalversammlung; Monats-Zusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. —

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Sicherstellung der inländischen Wolle. Gestützt auf die am 7. Februar in Kraft getretene Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zur Sicherstellung der inländischen Wolle für den Bedarf von Heer und Volk beauftragten die Abteilung für Landwirtschaft und die Sektion für Textilien im Kriegsindustrie- und Arbeitsamt das Institut für Tierzucht der ETH. in Zürich und die leitenden Organe der schweizerischen Kleinviehzuchtverbände mit der Organisation von Instruktionkursen für alle kantonalen Wollexperten, Tierzuchtlehrer und Vertreter der Schafzuchtverbände. Der erste Kurs für die deutsche Schweiz fand am 18. Februar in Zürich statt, der zweite für die welche Schweiz wurde am 21. Februar in Lausanne durchgeführt. Es wurde dargelegt, daß im Jahre 1936 176 076 Schafe und 24 041 Besitzer gezählt worden seien. Die Wollproduktion im Jahre 1938 sei auf 350 000 Kilo Rohwolle geschätzt worden. Mit einer jährlichen Bestandesvermehrung von 15 bis 20 Prozent müsse eine qualitative Leistungssteigerung des Einzeltieres und eine zweckmäßige Gewinnung und Behandlung der Produkte Hand in Hand gehen. Untersuchungen des Tierzuchtinstitutes hätten erwiesen, daß die Schweizerwolle bei guter Herkunft und richtiger Behandlung und Verarbeitung im Vergleich zu der üblichen Importwolle als ein zwar nicht hochfeines, dafür aber ausgeglichenes, fasertraues, gesundes, reißfestes und ausreichend dehnbare Rohmaterial mit befriedigender Ausbeute gewertet werden könne.

Eidg. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 450 A vom 20. Februar 1941 hat die Eidg. Preiskontrollstelle die Höchstpreise für Stapelfasergarne (Zellwolle), die nach dem Schappespinverfahren hergestellt werden, neu festgesetzt. Die neue Verfügung ersetzt die Verfügung No. 450 vom 1. November 1940 und gilt für Verkäufe ab 20. Februar, mit Lieferung frühestens ab 1. April 1941.

Mit Verfügung No. 247 A vom 15. Januar 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle für den Verkauf ausgerüsteter Kunstseidengewebe, die bis Ende August 1939 zu Preisen von Fr. 1.40 je m und darunter verkauft wurden, einen Aufschlag von 25% bewilligt. Der neue Preis gilt für

Verkäufe ab 7. Februar und für Ablieferungen ab 1. März 1941.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat durch eine Verfügung No. 5 T vom 22. Januar 1941 Vorschriften über die Produktionslenkung in der Textilindustrie erlassen. Die Verfügung ist in der Presse und auch im Schweizer Handelsamtsblatt (No. 21 vom 25. Januar 1941) veröffentlicht worden, sodaß wir uns hier auf die Mitteilung beschränken können, daß vom 1. März 1941 an für Schirmstoffe, Krawattenstoffe, Fahmentücher, Wandbekleidungsstoffe, Stoffe für Steppdecken und Bettüberwürfe, sowie für einige anderen Gewebeanarten weder Baumwolle, noch Wolle mehr verwendet werden darf. Vom gleichen Zeitpunkt an darf keine Wolle verarbeitet werden für die Herstellung von Futterstoffen aller Art, sowie auch für Möbel- und Dekorationsstoffe; Baumwolle ist für diese Artikel im Ausmaße von höchstens 50% zulässig. — Vom 1. März an darf endlich für die Anfertigung von Geweben für die Damenkonfektion nur noch Garn verwendet werden, das höchstens 70% Wolle oder Baumwolle, einzeln oder zusammen, enthält.

In bezug auf die Vorräte, die Wirkungen auf die bestehenden Lieferungsverträge und die Ausfuhr sind besondere Vorschriften erlassen worden. In dieser Beziehung sei auch auf ein Auslegungsschreiben der Sektion für Textilien vom 10. Februar hingewiesen.

Für die Festsetzung der Punktzahl ist immer noch die erste Bewertungsliste für Textilien maßgebend und ebenso der im Dezember 1940 von der Sektion für Textilien herausgegebene Katalog (alphabetische Liste der rationierten und freien Textilwaren), der bei der Sektion zum Preis von Fr. 1.— das Exemplar bezogen werden kann.

Die Bewertungsliste wird zurzeit anhand der Erfahrungen und unter Mitwirkung der beteiligten Verbände einer Prüfung unterzogen und es ist anzunehmen, daß etwa um die Mitte des Jahres eine neue Bewertungsliste erscheinen wird.

Die Abnahme der Vorräte an Baumwolle und Wolle, die auch schon zur Beschlagnahme der schweizerischen Wollschur geführt hat, macht die Verarbeitung nicht rationierter Spinnstoffe immer mehr zur Notwendigkeit. Als solche kom-